



SATZUNG

des Ski-Club Steinbach-Hallenberg e.V.

Ski-Club Steinbach-Hallenberg e.V.
Wolffstrasse / Turnhalle
98587 Steinbach-Hallenberg
FON / FAX +49 36847 52403
eMail info@sc-steinbach-hallenberg.de
WEB www.sc-steinbach-hallenberg.de

§1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Ski-Club Steinbach-Hallenberg e.V. (SC Steinbach-Hallenberg e.V.)

und hat seinen Sitz in Steinbach-Hallenberg. Der Verein wurde am 16. November 1990 gegründet.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen (VR-Nr. 947) eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Thüringen und des DRK.
4. Die Mitglieder des Vereins erkennen, als für sie verbindlich, die Satzungen und Ordnungen des LSB Thüringen und dessen Mitgliedsfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die des DRK an.

§2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage, einschließlich des Reha- und Behindertensports. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport sowie die Integration von Migranten. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, und sportlichen Wettkämpfen
 - die Rettungsgruppe versteht sich als Freizeitsportgruppe mit den weiteren Zielen:
 - Betreuung sportlicher Aktivitäten im Leistungs-, Freizeit- und Breitensport
 - jedes Mitglied der Rettungsgruppe muss Mitglied im Verein sein

§4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne von §3 Nr. 26a EStG gewähren.

§5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - **Ordentliche Mitglieder** sind alle diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - **Außerordentliche Mitglieder** sind Förderer des Vereins.
 - **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsbestätigung durch den Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Jugendliche Antragsteller bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann bis zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen erklärt werden.
3. Jugendliche Mitglieder bedürfen zur Austrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung des Beitrages von einem Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
5. In jedem Fall ist vor der Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
8. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
9. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Versammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Recht, in die Organe des Vereins gewählt zu werden.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
5. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber nicht wahlberechtigt und können nicht gewählt werden.
6. Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt, können aber nicht gewählt werden.
7. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.

9. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und sportlicher Fairness verpflichtet.
10. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

§8 - Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Das Mitglied hat für die Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Entstehende Gebühren durch Unterdeckung oder Rückbuchung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§9 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Gesamtvorstand
 - Der geschäftsführende Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§10 - ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorständen
8. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§12 - Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand mit dem Vorsitzenden
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer und Pressewart
 - dem erweiterten Vorstand mit dem Sportwart Nordisch
dem Sportwart Breitensport und Familie
dem Jugendsportwart
dem Kampfrichterobmann
dem Verantwortlichen für Eltern, Schule und Kindergarten
und bis zu fünf weiteren Beisitzern
2. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
3. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch einen der Stellvertreter einberufen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat mit Annahme seiner Wahl sicherzustellen, dass es über elektronische Medien (E-Mail) jederzeit Mitteilungen erhalten kann.

§13 - Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Bildung oder Auflösungen von Abteilungen,
 - Weiteren Aufgaben, die durch Satzung und oder Ordnungen des Vereins dem Gesamtvorstand übertragen worden sind.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind unter Einhaltung einer Wochenfrist vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.
4. Die Beratungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll der vorangegangenen Beratung ist der Einladung beizufügen.

§14 - geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und Pressewart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertreten vom Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der vorgenannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein, soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Revisoren können nicht Angestellte des Vereins werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Arbeit keine Vergütung.
6. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§15 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins
 - Erarbeitung und Durchsetzung des Haushaltsplanes
 - Buchführung und Erstellen des Jahresfinanzberichtes
 - Vorbereitung und Einberufung von Beratungen des Gesamtvorstandes
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Wahlversammlungen sowie Erarbeitung der Tagesordnung
 - Vorschläge an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung über Ehrenmitgliedschaft
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Gesamtvorstandes
 - Koordinierung und Regelung der Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Vereins, Partnervereinen, LSB, Fachverbänden, Kommunalorganen und Organisationen sowie internationale Verbindungen.
 - Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

§16 - Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§17 - Vereinsjugend

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 27 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von zwanzig Prozent der jugendlichen Mitglieder, statt.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder seinen Vertreter schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle drei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§18 - Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für die Durchführung von beschlossenen Aufgaben Arbeitsausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht unbedingt Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Arbeitsausschüsse und ihre Mitgliederzahl werden von Fall zu Fall und nach Erfordernissen vom Vorstand berufen und eingesetzt.

§19 - Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§20 - Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - Ehrenordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§21 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§22 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende mit einem der beiden Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinbach-Hallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

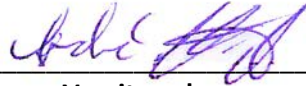
§23 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. (übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.)
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnislisten, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Mitglieder widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage von Mitgliedern. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied für seine Mitglieder jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie der personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird dem Mitglied eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch das Mitglied und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34 35) das Recht auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§24 - Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. September 2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



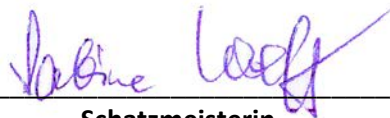
Vorsitzender
André Höpfner



1. stellvertretender Vorsitzender
Wolfram König



2. stellvertretende Vorsitzende
Elvira Menz



Schatzmeisterin
Sabine Wolff



Schriftführer und Pressewart
Maik Nothnagel

Steinbach-Hallenberg, den 29. September 2018